



Gemeinde Ranten

8853 RANTEN 110

Tel.: 03535/82 46-0; Fax: DW-4; UID-Nr.: ATU 69186702
E-Mail: gde@ranten.gv.at www.ranten.gv.at



Wassergebührenverordnung

Der Gemeinderat der Gemeinde Ranten hat in seiner Sitzung vom 10.07.2025 gemäß § 6 des Wasserleitungsbeitragsgesetzes und gemäß § 6 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971 i.d.g.F. die nachstehende Verordnung beschlossen.

§ 1

Erhebung von Beiträgen und Gebühren

Für die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Ranten wird ein Wasserleitungsbeitrag nach § 1 des Wasserleitungsbeitragsgesetzes erhoben.

§ 2

Höhe des Einheitssatzes:

- (1) Die Höhe der vollen Baukosten für die gesamte Wasserversorgungsanlage (§ 4 Abs. 4 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt EUR 789.265,-
- (2) Die Höhe der hierfür aus Bundes- und Landesmitteln gewährten nicht rückzahlbaren Beiträge sowie der allenfalls angesammelten Wasserleitungsbeiträge (§ 4 Abs. 4 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt EUR 195.495,-
- (3) Die Höhe der der Ermittlung des Einheitssatzes zugrunde zulegenden Baukosten nach § 4 Abs. 4 des Wasserleitungsbeitragsgesetzes beträgt EUR 593.770,-
- (4) Die Gesamtlänge des Rohrnetzes (§ 4 Abs. 4 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt 10.813 lfm.
- (5) Die Höhe der aus den §§ 4 und 5 dieser Verordnung ermittelten durchschnittlichen Kosten je Laufmeter der öffentlichen Wasserversorgungsanlage (§ 4 Abs. 4 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt EUR 54,91.
- (6) Die Höhe des Einheitssatzes (§ 4 Abs. 4 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt 5 %, somit EUR 2,75.

§ 3

Anschlussgebühren:

Für die Herstellung der Anschlussleitung von der Versorgungsleitung der öffentlichen Wasserleitung zur Hausleitung wird gemäß § 5 Abs. 1 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971 eine einmalige Abgabe bis zur Höhe der tatsächlichen Herstellungskosten der Anschlussleitung erhoben (Anschlussgebühr).

§ 4 Wasserverbrauchsgebühr

Die Wasserverbrauchsgebühr ergibt sich aus dem in § 5 und § 6 festgelegten Mischschlüssel.

§ 5 Bereitstellungsgebühr

Als Grundlage der Berechnung wird die Bruttogeschoßfläche des Erdgeschoßes der Liegenschaft herangezogen. In die verbrauchsunabhängige Bereitstellungsgebühr werden insbesondere die für den Betrieb, die Erhaltung und die Verwaltung der maßgeblichen Einrichtungen und Anlagen entstandenen Kosten hineingerechnet.

Diese beträgt jährlich pro Quadratmeter Bruttogeschoßfläche EG: EUR 0,40

§ 6 Benützungsg Gebühr

Der jährlichen Benützungsg Gebühr zugrunde liegenden Einheitssätze betragen:

- | | |
|--|---------|
| 1. Benützungsg Gebühr pro auf der abgabepflichtigen Liegenschaft wohnsitzgemeldeter Personen, ab dem vollendeten 15. Lebensjahr | € 18,46 |
| 2. Benützungsg Gebühr pro auf der abgabepflichtigen Liegenschaft wohnsitzgemeldeter Personen, bis zum vollendeten 15. Lebensjahr | € 9,23 |
| 3. Benützungsg Gebühr für Beschäftigte in Gewerbebetrieben, außer Beschäftigte in Gaststätten, pro Beschäftigter | € 9,23 |
| 4. Benützungsg Gebühr in Gaststätten pro Sitzplatz | € 3,69 |
| 5. Benützungsg Gebühr in Beherbergungsbetrieben pro Gästebett | € 4,62 |
| 6. Benützungsg Gebühr für Beschäftigte in öffentlichen Gebäuden, außer Schulen und Kindergärten, pro Beschäftigter | € 9,23 |
| 7. Benützungsg Gebühr von Schulen und Kindergärten, pro Sitzplatz | € 1,84 |
| 8. Benützungsg Gebühr für Campingplätze, pro KFZ-Stellplatz | € 4,62 |
| 9. Benützungsg Gebühr pro Rind / Pferd (Anzahl der von der AMA übermittelten Anzahl der betriebszugehörigen Tiere) | € 5,49 |
| 10. Benützungsg Gebühr pro Schwein / Ziege / Schaf (Anzahl der von der AMA übermittelten Anzahl der betriebszugehörigen Tiere) | € 1,84 |

Benützungsg Gebühr für Häuser ohne Wohnsitzmeldung: Neben dem Flächenausmaß ist die Gebühr für eine Person ab dem vollendeten 15. Lebensjahr (siehe § 6, Z. 1) zu entrichten.

§ 7 Festsetzung der Abgabe

(1) Der Gebührenanspruch entsteht ab dem Ersten jenes Quartals, das dem Quartal folgt, in dem die Liegenschaft an das öffentliche Wasserversorgungsnetz angeschlossen wird und endet mit dem Letzten jenes Quartals, in dem der Anschluss von der Wasserversorgungseinheit genommen wird.

(2) Die in dieser Verordnung angeführten Gebühren werden anteilig vierteljährlich vorgeschrieben:

Zeitraum	Stichtag	Fälligkeit
01.01. – 31.03.	01.01.	15.02.
01.04. – 30.06.	01.04.	15.05.
01.07. – 30.09.	01.07.	15.08.
01.10. – 31.12.	01.10.	15.11.

§ 8

Wertsicherung des Gebührensatzes

Der Gebührensatz ist wertgesichert und wird mit Wirkung vom 01. Jänner jeden Jahres angepasst. Als Grundlage dient der von der Bundesanstalt Statistik Austria verlaubliche Verbraucherpreisindex 2020 (VPI 2020) oder ein an seine Stelle tretender Index im Zeitraum 1. Oktober bis 30. September des der Anpassung vorangegangenen Zeitraums.

§ 9

Mehrwertsteuer:

Allen vorgenannten Beiträgen und Gebühren ist die gesetzliche Mehrwertsteuer in der Höhe von derzeit 10 % hinzuzurechnen. Bei Änderung des gesetzlichen Mehrwertsteuersatzes werden die Gebühren entsprechend angepasst.

§ 10

Inkrafttreten und Außerkrafttreten:

Diese Verordnung tritt am 01.08.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Wassergebührenverordnung vom 04.07.2024 der Gemeinde Ranten außer Kraft.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:



.....
(Bgm. Franz Kleinferchner)

Angeschlagen am: 11.07.2025
Abgenommen am: 24.07.2025